



Bibliographische Daten

Titel: Alt-Nürnberg
Ersteller: Ludwig Rösel
Signatur: Amb. 8. 1326b

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Zehntes Kapitel.

Die Geschlechter in Nürnberg. Die Nürnberger Verfassung.

In einer entstehenden Gemeinde werden immer jene Männer, welche durch Besitz, Verstand und Thatkraft unter ihren Ortsgenossen hervorragen, auch ohne daß sie danach trachten, mit der Führung der gemeinsamen Angelegenheiten betraut werden. Noch bevor eine Verfassung sich gestaltet hat, sind sie bei Streitigkeiten die berufenen Schiedsrichter, bei feindlicher Bedrohung die Anführer, in den Beziehungen zu anderen Gemeinden u. s. w. die Sprecher und Vertreter der heranwachsenden Gemeinde. Bleiben die Söhne nicht allzuweit hinter den Verdiensten der Väter zurück, so vererben sich ihnen Vertrauen und Ansehen; durch neu bewiesene Tüchtigkeit haftet dieses Ansehen dauernd an dem Geschlecht und in nicht langer Zeit ist ein Kreis von Familien vorhanden, deren Häupter es als ihr hergebrachtes Recht ansehen, an der Spitze ihrer Gemeinde zu stehen. Mit der weiteren Entwicklung der Stadt und ihrer Verfassung kommt es dann endlich dazu, daß jene herkömmlichen Ehrenrechte zur erblichen und ausschließlichen Berechtigung werden. Auf diese Weise bildete sich in den deutschen reichsunmittelbaren Städten die Geschlechterschaft oder das Patriziat.

Die nürnbergischen Geschlechter setzten sich zusammen aus kaiserlichen Dienstmannen (den Pfalz-Ministerialen), welche in der Stadt ihr Fortkommen suchten und aus altangesessenen, durch Besitz und Tüchtigkeit hervorragenden Bürgern der Stadt, zu welchen sich dann noch Glieder des landsässigen Adels gesellten, welche ihren Aufenthalt in der Stadt nahmen. Diesen war die Aufnahme in die Bürgerschaft sehr leicht gemacht, denn zur Erwerbung des Bürgerrechts genügte die Bürgerschaft von zwei Bürgern und eine unbedeutende Abgabe an den Reichsschultheiß. Und nicht minder leicht war für dieselben die Erwerbung der Ratsfähigkeit, d. h. die Zulassung in die noch nicht festgeschlossenen Reihen der Geschlechtergenossen. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts hat sich das Nürnberger Patriziat mehr und mehr verengert und abgeschlossen. Was diese auswärtigen